

Synopse 26.11.2019

Plakatverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Plakatverordnung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (Stand 6. Februar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 7 ¹ Unzulässig sind insbesondere: a) Plakate mit rassistischem Inhalt; b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt; c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können; d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben; e) Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen; f) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt. ² Plakatinhalte gelten insbesondere dann als rassistisch, wenn	d) Plakate, die für alkoholische Getränke und <u>Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten</u> werben;

Geltendes Recht	Arbeitsversion
a) gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden, indem beispielsweise Gruppen aufgrund körperlicher oder kultureller Eigenarten oder ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit hierarchisiert werden; b) zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgerufen wird; c) Werbung für rassistische Veranstaltungen oder Produkte mit rassistischem Inhalt gemacht wird; d) Menschen einer bestimmten Herkunft vom Produkt, für das geworben wird, ausgeschlossen werden. ³ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als Geschlechter diskriminierend, wenn a) Frauen oder Männern stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird; b) Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt werden oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien; c) das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird; d) zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht; e) die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird; f) eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt. ⁴ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als sittenwidrig, wenn sie Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen. ⁵ Bei Plakaten im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen ist der Meinungsäußerungsfreiheit besonderes Gewicht beizumessen.	
	II.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl